

Kurztitel

ADR - Widerruf von 3 Vereinbarungen über Verpackungen Kl. 8, Z 7a)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 67/1997

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

23.04.1997

Text

Die Vereinbarungen nach Rn. 2010 des ADR über Verpackungen für Stoffe der Klasse 8, Ziffer 7a) zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und

- der für das ADR zuständigen Behörde des Vereinigten Königreiches (BGBI. Nr. 17/1995)
- der für das ADR zuständigen Behörde der Slowakei, Belgiens, Schwedens, Norwegens sowie der Schweiz (BGBI. Nr. 589/1995) und
- der für das ADR zuständigen Behörde der Italienischen Republik (BGBI. Nr. 650/1995),

sind auf Grund der mit 1. Jänner 1997 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) *1) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

*1) Kundgemacht in BGBI. III Nr. 22/1997